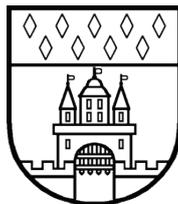


# Amtsblatt

Kreisstadt



Steinfurt

---

Ausgegeben am: **03.11.2022**

Nr.: **25/2022**

---

INHALT:

---

Lfd. Nr.	Titel	Seite
72/2022	Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023 .....	2
73/2022	Dritte Änderung der Gebührenordnung Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt (3. Nachtrag vom 03.11.2022) .....	3
74/2022	Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG .....	5

## **Bekanntmachung**

---

### **Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072), wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der Haushaltssatzung der Kreisstadt Steinfurt für das Haushaltsjahr 2023 mit Anlagen ab dem 27.10.2022 im Rathaus, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Zimmer 131, zur Einsicht öffentlich ausliegt. Für die Einsichtnahme ist eine telefonische Anmeldung (02552/925 -131 oder -133) erforderlich. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt sowohl über den interaktiven Haushalt (<https://www.steinfurt.de/Politik-Verwaltung/Rathaus/Haushaltsinformationen/Interaktiver-Haushalt.htm?>) als auch in bekannter Form für jeden einsehbar (<https://www.steinfurt.de/Politik-Verwaltung/Rathaus/Haushaltsinformationen.htm?>)

Einwendungen können von Einwohnerinnen und Einwohnern und Abgabepflichtigen bis zum 30.11.2022 der Bürgermeisterin der Kreisstadt Steinfurt, Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Steinfurt, 28.10.2022

Az.: 20/Len

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

---

### **Dritte Änderung der Gebührenordnung Parkuhren und Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Steinfurt (3. Nachtrag vom 03.11.2022)**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03. 2003 (BGBl. I, S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3108) und § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW S. 527) in der Fassung der Verordnung vom 01.02.2022 (GV NRW S. 141) in Verbindung mit § 38 Buchstabe b des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV NRW S. 762), hat der Rat der Stadt Steinfurt in seiner Sitzung am 26.10.2022 folgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

#### § 1

§ 2 der Gebührenordnung erhält folgende Fassung:

Die Gebühren werden wie folgt festgelegt:

Personenkraftwagen bis zu einer Stunde	1,20 Euro
Personenkraftwagen von mehr als einer bis zu drei Stunden	2,40 Euro
Tageskarte für Personenkraftwagen	6,00 Euro
Tageskarte für Busse	18,00 Euro
Drei-Monats-Karte für Personenkraftwagen	24,00 Euro
Jahreskarte für Personenkraftwagen	60,00 Euro

Die Gebühren beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### § 2

Die Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 02.11.2022

Az.: 20/Re

gez. Bögel-Hoyer  
Bürgermeisterin

---

## Bekanntmachung

---

### **Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten gemäß §§ 36, 42 und 50 Bundesmeldegesetz (BMG) bzw. das Einwilligungserfordernis gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG**

Nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, gegen einzelne regelmäßig oder auf Anfrage durchzuführende Datenübermittlungen der Meldebehörde Widerspruch zu erheben.

Folgende Widerspruchsmöglichkeiten sind gegeben:

#### **1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Nach § 58b Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Rechtstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) in Verbindung mit § 36 Absatz 2 BMG übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- Familienname
- Vornamen
- gegenwärtige Anschrift.

#### **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

- Vor- und Familiennamen,
- Geburtsdatum und Geburtsort,
- Geschlecht,
- Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
- derzeitige Anschriften,
- Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
- Sterbedatum.

#### **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

#### 4. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 BMG Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad,
- Anschrift sowie
- Datum und Art des Jubiläums.

#### 5. **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

- Familienname,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

**Im nachstehenden Fall werden Daten nur weitergegeben, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben.**

Die Übermittlung von Daten in Form einer einfachen Melderegisterauskunft, die für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden sollen, ist gemäß § 44 Absatz 3 Nr. 2 BMG nur zulässig, wenn die betroffene Person in die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt hat.

Der Widerspruch gilt bis zu einer gegenteiligen Erklärung im Verantwortungsbereich der Kreisstadt Steinfurt unbefristet.

Das Antragsformular ist im Meldeamt erhältlich oder kann über die Internetseite der Kreisstadt Steinfurt [www.steinfurt.de](http://www.steinfurt.de) abgerufen werden.

Der Widerspruch oder die Einwilligung sind schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären bei der

**Kreisstadt Steinfurt,**

Emsdettener Straße 40, 48565 Steinfurt, Rathaus Zimmer Nr. 2

FD Recht und Ordnung

Sachgebiet Einwohner- und Meldewesen,

Tel.: 02552 925-0, eMail: [Meldewesen@stadt-steinfurt.de](mailto:Meldewesen@stadt-steinfurt.de)

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr,

Montag: 14:00 – 16:00 Uhr,

Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Steinfurt, 12.10.2022

Kreisstadt Steinfurt

Die Bürgermeisterin

gez. Claudia Bögel-Hoyer

---